

## THEMEN

### **25 – Gemeinsam etwas bewegen!**

// Der Dresdner Mädchenchor

// Die Talenteschmiede im Volleyball: VC Olympia Dresden

### **Verkehrsrecht**

// Der Unfallklassiker: Unfall beim Linksabbiegen

// Geschwindigkeitsmessungen kurz nach Beginn oder kurz vor Ende einer geschwindigkeitsbeschränkten Strecke

### **Erbrecht**

// Eine Pflichtteilsentziehung ist nicht einfach!

### **Rechtsgeschichte**

// Justitia – Göttliche Gerechtigkeit

### **Arbeitsrecht**

// COVID-19: Umstrittene Rechtsfrage um die Fortzahlung von Arbeitsentgelt im Krankheitsfall

### **Familienrecht**

// Gemeinsame elterliche Sorge dient nicht der Reglementierung der Mutter

### **Medizinrecht**

// Prothesenverkauf am Krankenbett – Wie verhält es sich mit dem Widerrufsrecht?

### **Wettbewerbsrecht**

// Die Angabe „cholesterinfrei“ kann für Lebensmittel zulässig sein!

// Abmahnungen im Online-Handel: Bewertungslink, Informationspflichten und Verantwortlichkeit

### **In eigener Sache**

// Peter Ufer und Frank Fröhlich zu Gast bei den Adventsgeschichten im Barockviertel (S.9)

// Rechtsanwalt im Fokus

Folgen Sie uns auf



## NEWSLETTER 08.12.2022



Lothar Künne: „Licht und Schatten – die Frauenkirche“, Pastell 2022

„Friede auf Erden!“

(aus der Weihnachtsgeschichte)

Liebe Leserinnen und Leser,

Frieden auf Erden! – Es sind Worte aus dem Gesang der Engel in der Heiligen Nacht, wie sie in der Weihnachtsgeschichte wiedergegeben werden. Für Frieden und Versöhnung steht für uns in Dresden ganz besonders die wiederaufgebaute Dresdner Frauenkirche, die unseren diesjährigen Weihnachtsgruß an Sie ziert. Sie mahnt uns alle, dass Frieden keine

Selbstverständlichkeit und eine immerwährende Herausforderung ist – gerade in der jetzigen Zeit und auf der ganzen Welt.

Ihnen, Ihren Familien und Freunden wünschen wir daher in diesem Jahr ganz besonders eine gesegnete und friedliche Advents- und Weihnachtszeit.

Gleichzeitig dürfen wir auf ein für unsere Kanzlei ganz besonderes Jahr zurückschauen: Seit nunmehr 25 Jahren leisten wir für unsere Mandanten in unseren Kanzleiräumen am Palaisplatz in Dresden eine individuelle und spezialisierte rechtliche Beratung. Dieses Jubiläum haben wir nicht nur mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefeiert.

Mit unserer Jahresaktion **25 – Gemeinsam etwas bewegen!** konnten wir unseren Erfolg auch mit den Menschen in unserer Stadt und Region teilen und haben insgesamt 25 Vereine und Einrichtungen, die auf sozial-karitativem und kulturellem Gebiet, aber auch im sportlichen Bereich eine für die Allgemeinheit wertvolle Arbeit leisten, mit insgesamt 25.000 Euro unterstützt. Es war beeindruckend zu sehen, wie vielfältig soziales Engagement sein kann.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse an unserem Newsletter. Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen alles Gute.

Ihr Andreas Holzer

## // Der Dresdner Mädchenchor



Bild: HSKD Dresden

Der Dresdner Mädchenchor ist aus einem Kinder- und Jugendchorensemble hervorgegangen, das 1965 von Manfred Winter gegründet wurde. Seit 1989 wird der Chor von Claudia Sebastian-Bertsch geleitet und gehört seit August 2018 zum Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden.

Altersentsprechend wird im Vorbereitungschor, Konzertchor und Kammerchor geprobt.

Das Repertoire des Chores ist äußerst vielfältig: Neben den Werken Alter Meister der Klassik und Romantik erklingen zeitgenössische Kompositionen sowie fremdsprachige Chorliteratur.

Die Stimmen der ca. 50 Mädchen erklangen bereits bei den Dresdner Musikfestspielen, im Rathaus Dresden, in der Dresdner Frauenkirche und im Leipziger Gewandhaus. Zahlreiche Wohltätigkeits- und Benefizkonzerte sowie regelmäßige Weihnachts- und Frühlingskonzerte schmücken den Konzertkalender. Darüber stehen regelmäßig Konzerttourneen und Chorbegegnungen so-

wie gemeinsame Konzerte mit Chören, Orchestern und Solist\*innen aus dem In- und Ausland im Konzertkalender der Mädchen.

Aktuelle Zusammensetzung:

Vorchor (1. bis 4. Klasse): derzeit 12 Mädchen

Konzertchor (5. bis 7. Klasse): derzeit 23 Mädchen

Kammerchor (8. bis 12. Klasse): derzeit 18 Mädchen

Das Team:

Chorleitung: Claudia Sebastian-Bertsch

Stimmbildung: Doreen Brand

Korrepetition: Anita Rübke

*Ein Interview mit Chorleiterin Claudia Sebastian-Bertsch und einen Audio-Beitrag finden Sie in unserem Online-Beitrag unter <https://www.dresdner-fachanwaelte.de/aktuelles/25-gemeinsam-etwas-bewegen-aktion>*

**Zu erleben ist der Dresdner Mädchenchor beim Weihnachtsliedersingen:**

11. Dezember 2022 | 19 Uhr

Dresdner Striezelmarkt

19. Dezember 2022 | 18.30 Uhr

Augustusmarkt Dresden

**25 – Gemeinsam etwas bewegen!**

Wir unterstützen den *Mädchenchor des Heinrich-Schütz-Konservatoriums Dresden* anlässlich unserer Jahresaktion mit 1.000 Euro. //

**Kontakt:**

<https://www.hskd.de/ensembles/chore/maedchenchor-dresden/>

Instagram: hskd.dd

Facebook: HSKD.dresden

## // Die Talenteschmiede im Volleyball: VC Olympia Dresden



Bild: VC Olympia Dresden

Der VC Olympia Dresden e. V. kann zu Recht als das Herzstück der Dresdner Nachwuchsausbildung im Bereich Volleyball betrachtet werden. Er zählt zu den angesehensten Ausbildungsstätten für weibliche Volleyballtalente in Deutschland.

Vor 23 Jahren als eigenständiger Verein aus dem Nachwuchsbereich der Abteilung Volleyball beim Dresdner Sportclub 1898 e. V. gegründet, betreut der VC Olympia seit der Saison 2020/21 insgesamt drei Mannschaften im Nachwuchsleistungssport Volleyball.

Der etwa 25-köpfige Betreuerstab, bestehend aus Management, Bundesstützpunktleiter, Co-Trainern, Physiotherapeuten, Psychologen und ehrenamtlichen Helfern am Stützpunkt in Dresden, hat sich der Nachwuchsarbeit in der Sportart Volleyball verschrieben.

Der unermüdliche Einsatz für die heranwachsenden Athletinnen in allen Lebensbereichen und das Engagement für Volleyball über die sächsischen Landesgrenzen hinaus sind die Grundpfeiler ihrer täglichen Arbeit.

Die Arbeit des VCO beginnt bereits mit der ersten Sichtung der „Minis“ in der 1. und 2. Klasse, später folgt die Landeskadersichtung der 12-Jährigen. Die jungen Talente werden auf ihrem Weg zur Profi-Volleyballerin nicht nur leistungssportlich ausgebildet, sondern auch ganzheitlich gefördert. Ausgestattet mit Sonderspielrechten sammeln die jungen Spitzenathletinnen über die Bezirksliga und die Regionalliga Ost bis hin zur 2. Bundesliga Süd frühzeitig wichtige Wettkampferfahrung auf Erwachsenenniveau. Eine Nominierung in die Deutsche A-Nationalmannschaft mit der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen ist das große Ziel der Topathletinnen.

### **25 – Gemeinsam etwas bewegen!**

Wir unterstützen den VC Olympia e. V. in der Förderung des Nachwuchs-Spitzensports anlässlich unserer Jahresaktion mit 1.000 Euro.

Der Traum von olympischen Spielen kann Wirklichkeit werden!

### **Kontakt zum Verein:**

<https://vc-olympia-dresden.de/>

Instagram: vc.olympia.dresden

Facebook: vcodresden

## // Der Unfallklassiker: Unfall beim Linksabbiegen



Bild: Gerhard auf Pixabay

Die Kollision zwischen einem nach links in eine untergeordnete Straße oder ein Grundstück abbiegendem Fahrzeug und einem gleichzeitig überholenden Kraftfahrzeug stellt in unserer anwaltlichen Praxis eine der am häufigsten vorkommenden Unfallkonstellationen dar. Dabei ist das korrekte Verhalten gerade beim Linksabbiegen in der Straßenverkehrsordnung (StVO) genau geregelt. Grund genug also, um an dieser Stelle die vorhandenen Kenntnisse aufzufrischen.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StVO muss, wer abbiegen will, dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Wer nach links abbiegen will, hat sein Fahrzeug bis zur Mitte, auf Fahrbahnen für eine Richtung möglichst weit links, einzuordnen, und zwar

rechtzeitig (Satz 2). Vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen ist auf den nachfolgenden Verkehr zu achten; vor dem Abbiegen ist es dann nicht nötig, wenn eine Gefährdung nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist (Satz 4).

Diese Anforderungen werden durch die Gerichte regelmäßig geprüft. Kann der Linksabbieger dabei nicht nachweisen, seine Pflichten ausreichend beachtet zu haben, führt dies regelmäßig zu einer Alleinhaftung des Abbiegenden. Soweit sich ein Unfall im unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Linksabbiegevorgang ereignet, spricht nach aller Lebenserfahrung vieles dafür (Anscheinsbeweis), dass der Linksabbieger die ihm nach § 9 Abs. 1 StVO obliegenden Sorgfaltsanforderungen, insbesondere die doppelte Rückschaupflicht, nicht ausreichend beachtet hat.

Um einer Haftung zu entgehen, ist es somit an dem Linksabbieger, den Anscheinsbeweis zu erschüttern und darzulegen und zu beweisen, dass ein sogenannter atypischer Geschehensablauf vorlag. Ein solcher liegt vor allem dann vor, wenn dem Überholenden ein Geschwindigkeitsverstoß oder ein Überholen bei unklarer Verkehrslage vorgeworfen werden kann. //

*[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-68, holzer@dresdner-fachanwaelte.de]*

## // Geschwindigkeitsmessungen kurz nach Beginn oder kurz vor Ende einer geschwindigkeitsbeschränkten Strecke



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Es geht um zwei sich oft wiederholende Situationen, nämlich das Hineinfahren in einen Abschnitt, in dem die Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt ist oder das Herausfahren aus einem solchen Abschnitt, wenn dessen Ende schon erkennbar ist. Das Bild zeigt eine aktuelle Messsituation am Ortsausgang von Bannewitz Richtung Dresden. Das Ortsausgangsschild ist auch auf dem Foto gut zu erkennen. Zudem geht es 4-spurig „autobahnähnlich“ weiter. Rechts hinter der Bushaltstelle steht der sogenannte Enforcement Trailer und wartet auf Täter.

Es gibt wohl in allen Bundesländern verwaltungsinterne Richtlinien, die regeln, wann, wo und wie Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen sind. Leider handelt es sich nur um „Soll-Vorschriften“, die auch nur eine interne Bindung erzeugen. Der Abstand der Messstelle zu den Schildern soll meist 150 Meter betragen. Dem Betroffenen, der meint, einen Verstoß gegen die Richtlinien rügen zu können, geben sie keinen direkten Anspruch. Die Straßenverkehrsordnung

regelt es genau: Am Schild gilt die darauf genannte Höchstgeschwindigkeit ohne Toleranz.

### **Geschwindigkeitsmessungen kurz nach Beginn einer Geschwindigkeitsbeschränkung**

Derjenige, der in eine beschränkte Strecke „hineinrollt“ und danach in einer nach den Richtlinien zu kurzen Distanz geblitzt wird, könnte es erfahrungsgemäß schaffen, ein eventuell drohendes Fahrverbot abgewendet zu bekommen. Solche amtsgerichtlichen Entscheidungen, die meistens auch von der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte gedeckt sind, liegen vor (etwa OLG Celle, Beschl. v. 25. Juli 2011, Az.: 311 SsRs 114/11).

Zu diesem günstigen Ergebnis wird man aber nur kommen, wenn keine verschärfenden Gesichtspunkte vorliegen. Solche können etwa sein:

- Ortskenntnis
- Besonderheiten, die es gebieten, die Geschwindigkeit herabzusetzen (Kindergärten, Schulen, Seniorenheime etc.)
- Voreintragungen in Flensburg

Wenn solche Kriterien nicht entgegenstehen, wird das Gericht vermutlich auf das Fahrverbot verzichten, ohne den Wegfall durch Erhöhung der Geldbuße zu kompensieren. Geldbuße und Punkte bleiben aber.

### **Geschwindigkeitsmessungen kurz vor Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung**

Anders sieht es aber meistens für denjenigen aus, der in Ansehung einer Aufhebung der Beschränkung Gas gibt. Hier kann er für sich nicht reklamieren, ein Schild übersehen zu haben, denn dass er vor der erkennbaren Aufhebung der Beschränkung noch ordnungsgemäß gefahren ist, gehört schließlich zu seinem Vortrag. Er nimmt mit seiner Entscheidung zu beschleunigen, für sich eine Auslegung der Straßenverkehrsordnung in Anspruch, die dort so nicht vor-

gesehen ist. Damit riskiert er aber auch, vom Gericht nicht günstiger, sondern schlechter behandelt zu werden, denn er beschreibt ein Tatverhalten, das ganz klar als vorsätzlich zu bezeichnen ist (so auch AG Cottbus, 11. Oktober 2018, Az.: 66 OWi 614/18; bestätigt von Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 21. Februar 2019, Az.: (2 B) 53 Ss-OWi 1/19 (8/19)). Unter solchen Umständen wird ein Regelfahrverbot nicht wegfallen und die Geldbuße wahrscheinlich noch durch Verdoppelung erhöht.

Wer dennoch auf einen Bußgeldrichter mit Verständnis für die Beschleunigung am Ortsausgang trifft, hat sicherlich Glück und wahrt nicht etwa sein GUTES RECHT.

[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, [kucklick@dresdner-fachanwalte.de](mailto:kucklick@dresdner-fachanwalte.de)]

## // Eine Pflichtteilsentziehung ist nicht einfach!



Bild: Mabel Amber auf Pixabay

Nicht selten ist das persönliche Verhältnis zwischen Erblasser und Abkömmling derart zerrüttet, dass nicht nur der Wunsch nach einer Enterbung, sondern auch darüber hinaus nach einer Entziehung des Pflichtteils besteht. Der Abkömmling soll in diesen Fällen nichts aus dem Nachlass erhalten.

Nun ist es rechtlich noch recht unkompliziert, in einem Testament sinngemäß zu regeln, dass ein bestimmter Abkömmling „nicht erben soll“. Eine derartige Formulierung reicht rechtlich schon aus, um den betreffenden Abkömmling von der Erbfolge auszuschließen.

### Zum Grund der Pflichtteilsentziehung

Die gesetzlichen Anforderungen an eine darüber hinausgehende Entziehung des Pflichtteils sind jedoch deutlich höher. § 2333 Abs. 1 BGB regelt im Einzelnen, welche **Verfehlungen eines Abkömmlings** eine Pflichtteilsentziehung rechtfertigen können.

Das Gesetz spricht von den Fällen,

- dass ein Abkömmling beschriebenen nahestehenden Personen nach dem Leben trachtet,
- sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen eine dieser Personen schuldig macht,
- eine Unterhaltspflicht böswillig verletzt oder
- wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wurde und der Pflichtteil deshalb für den Erblasser unzumutbar ist.
- Das Gesetz spricht auch noch davon, dass die Unterbringung des Abkömmlings in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Erziehungsanstalt wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat rechtskräftig angeordnet wurde.

§ 2336 Abs. 2 BGB bestimmt darüber hinaus, dass der **Grund der Entziehung** des Pflichtteils zur Zeit der Errichtung des Testamentes noch bestehen muss und dieser Grund in dem Testament anzugeben ist. Sollte sich der Erblasser auf die rechtskräftige Verurteilung des Abkömmlings wegen einer vorsätzlichen Straftat berufen wollen, so muss diese zur Zeit der Errichtung des Testamentes begangen sein und der Grund für die Unzumutbarkeit eines Pflichtteils aus Sicht des Erblassers vorliegen und beides muss in dem Testament angegeben werden.

Der Erblasser muss in dem Testament die Gründe für die Pflichtteilsentziehung so konkret angeben, dass später geklärt werden kann, auf welchen konkreten Umstand sich die Entziehung gründet und ob sie gerechtfertigt ist.

Der Erblasser muss zumindest einen „Sachverhaltskern“ angeben, mithin eine substantiierte Bezeichnung, die es erlaubt festzustellen, weshalb der konkrete Pflichtteil entzogen worden ist und auf welchen Lebenssachverhalt sich der Erblasser bezieht (so OLG Düsseldorf, Urteil vom 12.07.2019, Az.: 7 U 134/18).

#### **Unzumutbarkeit eines Pflichtteils**

Eine Unzumutbarkeit eines Pflichtteils für den betreffenden Abkömmling aus Sicht des Erblassers liegt vor, wenn die Straftat den persönlichen, in der Familie gelebten Wertvorstellungen des Erblassers in hohem Maße widerspricht. Besonders schwere Straftaten können eine Unzumutbarkeit bereits in sich tragen.

In einem aktuell entschiedenen Fall enthielt ein Testament lediglich den Hinweis auf eine Haftstrafe des Abkömmlings von 4 ½ Jahren, die zu zwei Dritteln verbüßt worden war. Daneben verwies der Erblasser allgemein auf eine Drogenab-

hängigkeit und Vorstrafen des Abkömmlings sowie über dessen Kontakt zu arabischen Großfamilien und Drogenhandel. Der Umstand, dass der Abkömmling zu einer Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren verurteilt wurde, lässt zwar darauf schließen, dass dem Urteil erhebliche Straftaten zugrunde liegen, es ist jedoch unklar, ob es sich um eine einzelne Straftat handelte und ob die Straftaten geeignet sind, eine Unzumutbarkeit ohne weitere Begründung des Erblassers zu rechtfertigen. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Erblasser auf mehrere Vorstrafen Bezug nimmt und lediglich darauf verweist, dass der Abkömmling wegen Drogenhandels vorbestraft sei, hätte es für eine wirksame Pflichtteilsentziehung weiterer Ausführungen hierzu bedurft (LG Verden, Urteil vom 10.08.2021, Az.: 5 O 40/21; OLG Celle, Urteil vom 17.03.2022, Az.: 6 U 63/21).

#### **Fazit**

Diese Entscheidungen verdeutlichen, dass eine wirksame Pflichtteilsentziehung erfordert, dass sehr gewissenhaft Ausführungen zur Begründung der Pflichtteilsentziehung schriftlich im Testament niederzulegen sind. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind im Detail derart anspruchsvoll, dass die Formulierung der Pflichtteilsentziehung in einem Testament im Rahmen einer Beratung durch einen Fachanwalt für Erbrecht erfolgen sollte. Ansonsten ist erfahrungsgemäß die Gefahr sehr groß, dass die Pflichtteilsentziehung rechtlich ins Leere läuft. //

*[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]*

## // Justitia – Göttliche Gerechtigkeit



Bild: Sang Hyun Cho auf Pixabay

Themis, Lady Justice, Sancta Justitia ... diese und einige weitere Namen trägt die römische Göttin, die rund um den Globus als Wahrzeichen der Gerechtigkeit bekannt ist und verbindet dabei problemlos Weltliches mit Göttlichem.

Den Anfang hat ihre steile Karriere bereits im antiken Griechenland genommen. In der dortigen Mythologie war sie als die Titanin Themis bekannt und wurde als Göttin der Gerechtigkeit verehrt. Sie war die Verkörperung von Recht und Ordnung.

Ihre drei heutigen Insignien – Waage, Augenbinde und Schwert – bekam sie jedoch erst als römische Göttin Justitia. Doch warum trägt sie das alles mit sich herum?

### **Historische Entwicklung**

Die heute gängige Interpretation unterlag ebenso wie die Symbolik selbst einem stetigen Wandel. Bei den Griechen versprach Themis die ausgleichende Gerechtigkeit. Diese wurde von den Göttern initiiert und musste nicht erst durch

einen Herrscher hergestellt werden. Die Römer verlangten nach einer absoluten Gerechtigkeit, die einen sanktionierenden Aspekt beinhaltet. Bei diesem Ansinnen ist es bis heute geblieben. Früher wurde die absolute Gerechtigkeit durch den jeweiligen Herrscher, später dann durch das Rechtswesen gefunden.

Unterstützt wurde Justitia bei ihrer Suche nach Gerechtigkeit zunächst durch eine Waage mit perfekt ausbalanciertem Balken und ein Füllhorn. Letzteres sollte den Reichtum gleichmäßig an alle verteilen. Zuweilen hielt sie den Ölzweig des (Rechts-)Friedens in den Händen. Manchmal trug sie aber lieber ein Buch, welches zum einen für ihre Weisheit sprechen sollte oder auch den stetigen Wandel des Rechts abbildete, der stets vor dessen Anwendung beachtet werden muss. Am besten gefallen hat ihr aber scheinbar das Schwert, das sie bis heute in der rechten Hand hält.

Ersatzlos abgelegt hat sie hingegen ihre Tiere. Zum Teil wurde Justitia nämlich auf eine Schildkröte gestellt, um deutlich zu machen, dass alles seine Zeit braucht. Es gibt Darstellungen, in denen sich eine Schlange um ihre Füße windet – die animalische Version der Doppelzüngigkeit und der Gefahr von Lügen, welche ein Verfahren beeinträchtigen könnten. Ab und zu hat sie sich deshalb auf die Schlange gestellt, um ihren Sieg gegen das Böse zu demonstrieren.

Auch wenn nichts als die nackte Wahrheit zählt und daher gelegentlich gänzlich auf ihr Gewand verzichtet wurde, trifft man sie meistens in einer weißen Tunika. Schmuck braucht sie aber nicht mehr. Das Diadem, welches die Zugehörigkeit zu den Göttern demonstrierte, ist verschwunden. Ihr Gesichtsausdruck ist aber unverändert erhalten und beinahe immer ernst, da ihr die enorme Bedeutung der Lage bewusst ist. Es gibt nur wenige lächelnde Abbildungen.



Die Augenbinde bekam sie während der Renaissance zu Schmähzwecken verpasst, um die Blindheit des Gesetzes zu verspotten. Ihre Unparteilichkeit wurde nämlich ursprünglich durch Blindheit dargestellt. Es fand dann jedoch eine Umdeutung zur heutigen Symbolkraft hin statt.

### Darstellung Heute

Nach wie vor wird sie gerne in einer erhöhten Position zur Schau gestellt, da die Gerechtigkeit über allem stehen soll. Und seit dem Mittelalter unverändert präsentiert sie dabei Waage, Schwert und Augenbinde.

Die Waage in der Linken hilft ihr als sensibles Messinstrument bei der richtigen Abwägung und Ausgewogenheit des Urteils.

*Beweis und Anschuldigung  
Motiv und Alibi  
Recht und Unrecht  
Schuld und Strafmaß  
Segen und Verderben*

Während der Balken früher stets waagrecht abgebildet wurde, um eine Voreingenommenheit auszuschließen, ist er heute zu einer Seite hin leicht geneigt. Damit wird dem Verfahrensgrundsatz „in dubio pro reo“ – im Zweifel für den Angeklagten, Rechnung getragen. In welche Richtung die Waagschalen kippen, hängt vom Inhalt der Hauptverhandlung ab. Die Augenbinde sorgt für die nötige Unabhängigkeit, Objektivität und Fairness – egal welches Ansehen die Person genießt, welchem Stand sie auch angehört, alle werden gleich und gerecht abgeurteilt. Dabei werden einzig die zusammengetragenen Fakten zugrunde gelegt und die Handlungen werden beurteilt.

Das Richtschwert symbolisiert die nötige Härte der gefundenen Strafe. Es besiegelt das Urteil und setzt das Recht tatkräftig durch. Es gibt zweischneidige wie auch stumpfe Schwerter, die mal warnend erhoben, mal mit der Spitze auf den Boden gerichtet dargestellt werden. Je nachdem ob

eine Endgültigkeit der Entscheidung symbolisiert werden soll.

Zu guter Letzt darf man nicht außer Acht lassen, dass Justitia eine Frau ist. Obwohl die Rechtsprechung früher allein den Männern oblag, ist die idealisierte Verkörperung der Gerechtigkeit weiblich. Es bleibt abzuwarten, wie sie sich uns in den nächsten Jahrhunderten präsentiert. //

[Detailinformationen: RAin Stefanie Kretschmer, Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht, Telefon 0351 80718-90, kretschmer@dresdner-fachanwaelte.de]



**WEIHNACHTEN  
IN TOHUWABOHU**  
15.12.2022 | 18:00 Uhr

**ADVENTSGESCHICHTEN IM BAROCKVIERTEL**  
Lesung mit Peter Ufer & Gitarrist Frank Fröhlich

**Weihnachten in Tohuwabohu**  
Lesung: 15.12.2022, 18:00 Uhr  
Eintritt frei – Begrenzte Platzkapazität.

Bei Voranmeldung unter [info@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:info@dresdner-fachanwaelte.de) oder Tel. 0351-807180 bitte 15 min vor Veranstaltungsbeginn da sein.

Bild: PR

## // COVID-19: Umstrittene Rechtsfrage um die Fortzahlung von Arbeitsentgelt im Krankheitsfall



Bild: Rolf van de Wal auf Pixabay

Grundsätzlich haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Arbeitsunfähigkeit infolge von einer Krankheit verhindert sind, ihre Arbeitsleistung zu erbringen, einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit, bis zur Dauer von sechs Wochen. Im Gesetz steht aber auch, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dabei kein Verschulden treffen darf.

Es gibt Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die das Arbeitsentgelt bei einer COVID-19-Erkrankung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nicht fortzahlen wollen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht gegen COVID-19 geimpft sind. Die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber argumentieren, dass symptomatische Erkrankungen durch die empfohlenen Impfstoffe verhindert werden können, mit der Konsequenz, dass der Arbeitnehmerin und den Arbeitnehmer ein juristisches Verschulden trifft, wenn sie ihre Arbeitsleistung nicht erbringen können, weil sie an COVID-19 erkrankt sind. Die

Arbeitgeberin und der Arbeitgeber nehmen an, dass seitens der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers durch das Unterlassen der Impfung eine selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit vorliegt, weil das Unterlassen der Impfung ein grober Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse gebotenen Verhalten sei.

Die Rechtsprechung stellt sehr maßvolle Anforderungen an die Sorgfaltspflichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen sich selbst. Zum Beispiel können grob fahrlässige Verletzungen von Verkehrsvorschriften dazu führen, dass der Entgeltfortzahlungsanspruch der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers entfällt. Auch Sportunfälle, die auf Selbstüberschätzung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder aufgrund von der Teilnahme an einer sehr gefährlichen Sportart beruhen, können die Arbeitgeberin und den Arbeitgeber von ihrer Pflicht, das Entgelt fortzuzahlen, befreien.

Die vorgenannten Fälle sind aber meiner Auffassung nach nicht mit dem Fall der unterlassenen Impfung vergleichbar. Einerseits besteht ein erheblicher Unterschied zwischen aktivem Tun und passiven Unterlassen. Andererseits kann der Arbeitgeber nicht nachweisen, dass die Impfung die Erkrankung tatsächlich verhindern kann, denn eine Infektion ist von diversen Einzelfaktoren abhängig. Infektionskrankheiten gehören zum allgemeinen Lebensrisiko, auch wenn sich durch COVID-19 und die andauernde Pandemie eine bisher noch nicht da gewesene Form ergeben hat.

Dass das Unterlassen einer Impfung aus meiner Sicht nicht zur Kürzung von Arbeitsentgelt bei Krankheitsfällen führen darf, ist abzugrenzen von der Frage, dass und ob eine Impfung empfehlenswert ist. Bleiben Sie gesund.

Haben Sie Fragen zu arbeitsrechtlichen Themen wie Krankengeld, Urlaubsanspruch, Elternzeit, Begründung oder Kündigung von Arbeitsverträgen, Kündigungsschutzklagen, Abfindung oder Arbeitszeugnissen? Gern stehe ich Ihnen bei Problemen oder Fragen im Arbeitsrecht als Ihre kompetente Ansprechpartnerin zur Seite! //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Arbeitsrecht und Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-12, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

## // Gemeinsame elterliche Sorge dient nicht der Reglementierung der Mutter



Bild: Engin Akyurt auf Pixabay

Nicht verheiratete Eltern üben die elterliche Sorge für ihre Kinder nicht automatisch gemeinsam aus. Es besteht aber die Möglichkeit, über das Jugendamt die gemeinsame elterliche Sorge einzurichten. Ist die Mutter hierzu nicht bereit, kann der Vater einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht einreichen. Das Familiengericht überträgt die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Bisweilen wird das gemeinsame Sorgerecht aber nur deshalb angestrebt, um die Mutter zu kontrollieren, zu reglementieren und vermeintlich erzieherische Alleingänge zu verhindern, meinend,

dass eine Erziehungseignung der Mutter nicht gegeben ist.

Das OLG Braunschweig hat in einer Entscheidung vom 25.07.2022 (Az.: 1 UF 115/21) zutreffend ausgeführt, dass schwerwiegende und nachhaltige Kommunikationsstörungen der Eltern, die nicht nur auf einer grundlosen einseitigen Verweigerungshaltung eines Elternteils beruhen, der Anordnung einer gemeinsamen elterlichen Sorge in der Regel entgegenstehen. Eltern, die sich ständig streiten, keine gemeinsamen Entscheidungen für das Kind treffen können und sich mit Missachtung begegnen, können keine gemeinsame elterliche Sorge ausüben. Dies wäre dem Wohl des Kindes nicht zuträglich.

Ferner wird in dieser Entscheidung verdeutlicht, dass die gemeinsame elterliche Sorge nicht dazu dienen soll, vermeintlichen Erziehungsdefiziten des anderen Elternteils durch Intervention zu entgegen. Auch ein solches Verhalten wäre kontraproduktiv und würde dem Wohl des Kindes widersprechen.

Durch die gemeinsame Sorge sollen beide Elternteile über ihre Trennung hinaus Verantwortung für ihr Kind übernehmen. Das Verhältnis der Eltern untereinander, deren Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft muss hierfür ein Mindestmaß erreicht haben, um eine dem Kindeswohl entsprechende elterliche Sorge ausüben zu können. Dies ist in der Praxis in den überwiegenden Fällen gegeben. Das gemeinsame

Sorgerecht „zu verhindern“, gelingt nur in den wenigsten Fällen. //

[Detailinformationen: RA Thomas Börger, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-10, boerger@dresdner-fachanwaelte.de]

## // Prothesenverkauf am Krankenbett – Wie verhält es sich mit dem Widerrufsrecht?



Bild: Alexander Grey auf Pixabay

Unserem Mandanten wurde im Rahmen einer stationären Behandlung der Oberschenkel amputiert. Noch am Krankenhausbett besuchte ein Mitarbeiter eines Reha-Unternehmens den Patienten, um ein Angebot für eine prothetische Versorgung zu einem Kaufpreis in Höhe von insgesamt 32.368,05 Euro zu unterbreiten.

Die Unterzeichnung des Vertrages erfolgte ohne vorherige Kostenübernahmeerklärung durch die private Krankenversicherung unseres Mandanten. Diese wurde erst nach Unterzeichnung des Kaufvertrages kontaktiert, gelangte jedoch zu dem Ergebnis, dass hier zunächst eine Interimsversorgung für einen Betrag in Höhe von

6.330,41 Euro ausreichend sei. Den Differenzbetrag in Höhe von 26.037,64 Euro sollte nun unser Mandant zahlen.

Der Vertrag wurde durch uns gemäß § 312 g widerrufen, da es sich um einen Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen, nämlich am Krankenbett, gehandelt hat. Eine Belehrung über ein Widerrufsrecht ist hier nicht erfolgt, sodass dieses noch nicht erloschen gewesen ist. Das Reha-Unternehmen hat schließlich gegen den Patienten Klage auf Zahlung von 26.037,64 Euro erhoben.

Die Klägerin war der Ansicht, dass der Kaufpreisanspruch nicht durch Widerruf erloschen sei. Ein Widerrufsrecht sei hier nicht gegeben, da es sich bei dem Vertrag um einen Vertrag zur Lieferung von Waren gehandelt habe, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Gebrauches zugeschnitten sind.

Das Landgericht Dresden hat mit Urteil vom 30.06.2022 die Klage abgewiesen und unsere Auffassung bestätigt, dass es sich hier um ein sog. Haustürgeschäft handelt, das widerrufen werden könne (LG Dresden, Az.: 8 O 1057/20).

Ein Ausschluss des Widerrufs sei hier auch nicht gegeben, da es sich hier um einen Werkvertrag handle. Der Ausschluss wäre nur dann gegeben, wenn stattdessen ein Kauf- oder Werklieferungs-

vertrag vorliegt. Dies ist hier nach Ansicht des Gerichtes jedoch gerade nicht der Fall, da bei der bestellten Prothese der Schwerpunkt des Vertrages auf der Herstellung eines funktionstüchtigen Werkes liegt. Die Prothese ist durch den Prothesenschafter individuell angefertigt worden, dadurch sei die individuelle Nutzung durch den Verbraucher allein erst möglich.

Da der Patient auch nicht über das ihm zustehende Widerrufsrecht belehrt worden ist, konnte der Vertrag nach Abschluss innerhalb einer Frist von 12 Monaten und 14 Tagen noch widerrufen werden.

**Fazit:** Der vorliegende Sachverhalt zeigt, dass der Verbraucherschutz auch bis ins Krankenhaus reichen kann, wenn dort Hilfsmittel verkauft werden. Für Privatversicherte ist nicht in jedem Fall gewährleistet, dass die entstehenden Kosten

auch von der Krankenversicherung übernommen werden. In dem Fall besteht dann in der Regel die Möglichkeit des Widerrufs, wenn das erworbene Hilfsmittel individuell angepasst werden musste.

Im Falle eines Widerrufs, wäre das Hilfsmittel dann Zug um Zug gegen Erstattung des Kaufpreises an den Hersteller zurückzugeben. Hier war es so, dass die Prothese von dem Mandanten nicht genutzt worden ist, letztlich aber bei ihm verblieben ist. //

*[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Telefon 0351 80718-56, herberg@dresdner-fachanwaelte.de]*

## // Die Angabe „cholesterinfrei“ kann für Lebensmittel zulässig sein!



Bild: congerdesign auf Pixabay

Das Landgericht Hamburg hat mit Urteil vom 15.11.2022 eine Klage zurückgewiesen, mit wel-

cher die Unterlassung der Bezeichnung „cholesterinfrei“ für Mandelmehl gefordert wurde. Worum ging es?

Unser Mandant ist im Online-Handel mit Lebensmitteln tätig und hatte in seinem Produktsortiment Mandelmehl zum Kauf angeboten.

Die Artikelbeschreibung:

*„Mandelmehl ... ist von Natur aus ... cholesterinfrei“*

war dann Grund einer Abmahnung. Der abmahnende Verband war der Auffassung, dass allein die Verwendung des Begriffs „cholesterinfrei“ – gleich in welchem Kontext – gegen Art. 2, 8 der Lebensmittel-Gesundheitsangaben-Verordnung (LGVO, auch als Health-Claims-Verordnung bekannt) verstoße. Der Begriff „cholesterinfrei“ sei eine nährwertbezogene Angabe im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 LGVO.

Den Ausführungen sind wir umfassend entgegengetreten. Es wurde dabei insbesondere auch darauf hingewiesen, dass bislang generalisierend davon ausgegangen wird, dass jegliche Werbung mit dem Begriff „Cholesterin“ zu unterlassen sei, dabei wird tragfähige Rechtsprechung hierzu vermisst. Eine rechtliche Auseinandersetzung, ob „Cholesterin“ tatsächlich als „andere Substanz“ im Sinne der LGVO einzuordnen ist, wurde auch von dem abmahnenden Verband nicht vorgelegt, obwohl dieser seit 10 Jahren entsprechende werbende Aussagen abmahnt. Dies verwundert, da insbesondere unter Berücksichtigung der historischen und auch der ernährungsphysiologischen Entwicklung nicht davon ausgegangen werden kann, dass Cholesterin tatsächlich als „andere Substanz“ im Sinne der LGVO zu werten sei.

**Fazit:** Das Landgericht Hamburg gab unserem Mandanten im Ergebnis Recht und stellte fest, dass die Angabe „cholesterinfrei“ in dem konkreten Kontext keine nährwertbezogene Angabe im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 LGVO ist. //

*[Detailinformationen: RAin Bettina Weber, Fachanwältin für Medizinrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Gewerblicher Rechtsschutz, Telefon 0351 80718-12, weber@dresdner-fachanwaelte.de]*

## // Abmahnungen im Online-Handel: Bewertungslink, Informationspflichten und Verantwortlichkeit



Bild: Christian Schröder auf Pixabay

Gelangt ein Unternehmen in den Fokus eines Wettbewerbsverbandes oder eines Konkurrenten, findet sich fast immer ein Problempunkt im Online-Shop oder der Webseite über den jedenfalls gestritten werden kann. Regelmäßig legen

uns daher Mandanten Abmahnungen zu unterschiedlichsten Rechtsthemen vor. Wir wollen einen kleinen Überblick von „Dauerbrenner“-Problemfeldern aufzeigen, die uns auch aktuell beschäftigen:

### 1. Der Bewertungslink

Der Kunde hat bei Ihnen etwas bestellt, die Ware ist geliefert, der Kaufpreis bezahlt, alle sind zufrieden. Die Gunst der Stunde soll genutzt werden und dem Kunden wird eine E-Mail mit einem Bewertungslink geschickt. Unproblematisch? Keinesfalls. Aktuell liegt uns ein Fall vor, in dem ein Berliner Rechtsanwalt den Online-Shop auf Unterlassung in Anspruch nimmt, da er der Übersendung von Werbung in elektronischer Form nicht zugestimmt habe. Grundsätzlich kann bereits die einmalige Versendung eines Bewertungslinks als Werbung im Sinne des UWG gewertet werden. Vor der Versendung eines Bewertungslinks sollte daher geprüft werden, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG eingehalten worden sind. Ansonsten kann in der E-Mail

eine „unzumutbare Belästigung“ gesehen werden und damit Grund zur Abmahnung geben.

## 2. Informationspflichten

Die gesetzlichen Informationspflichten haben im Laufe der Jahre ein kaum überschaubares Ausmaß angenommen. Zusätzlich zu allgemeinen Informationen (wie Widerruf und Impressum) treffen jede Branche weitere spezielle Verpflichtungen. Begonnen bei der Grundpreisangabe z. B. bei dem Verkauf von Stoffen, über die Angabe von CO<sub>2</sub>-Emissionswerten beim Autoverkauf hin zu Angaben aus dem Energieausweis beim Verkauf von Immobilien. Auch ein zu viel von Angaben kann Grund zur Abmahnung bieten, z. B. bei der Deklaration von Lebensmitteln mit gesundheitsbezogenen Angaben.

## 3. Verantwortlichkeit

Ist ein Wettbewerbsverstoß gefunden, stellt sich als nächstes die Frage, wer dafür verantwortlich ist. Hat ein Angestellter oder Beauftragter den „Verstoß“ im Online-Shop eingefügt oder etwas vergessen einzufügen, mag das noch einfach zu beantworten sein. Auch dass grundsätzlich eine Haftung für einen gesetzten Link besteht, ist bereits durch die Rechtsprechung geklärt worden. Dennoch finden sich immer wieder Konstellationen, in denen auch zu hinterfragen ist, wer eigentlich für einen Verstoß verantwortlich ist. Die Problematik kann sich hierbei z. B. aus den Angebotsvorgaben einer Handelsplattform ergeben oder auch aus gesellschaftsrechtlichen Darstellungen auf der eigenen Webseite. Auch kommt es nicht selten vor, dass zwar noch eine Verantwortlichkeit nach dem UWG bestand, dieselbe Konstellation aber bei der nachfolgenden Geltendmachung einer Vertragsstrafe jedoch kein Verschulden mehr begründen kann, weil z. B. trotz aller Bemühungen eine Änderung nicht herbeigeführt

werden konnte. Bei der Bewertung der Verantwortlichkeit und/oder des Verschuldens kommt es auf die jeweils konkrete Konstellation an, die besonders zu prüfen ist. Da die Gegenseite in diese Abläufe häufig keinen konkreten Einblick hat, kann bei objektiv vorliegendem Verstoß hier möglicherweise noch der Unterlassungsanspruch zu Fall gebracht werden.

## 4. Sie haben eine Abmahnung erhalten?

Wer eine Abmahnung erhält, sollte als allererstes „Ruhe bewahren“! Nicht in Panik verfallen oder in der ersten Wut unbedachte Antworten verfassen. Sodann ist unbedingt die gesetzte Frist zu beachten. Läuft die Frist ab, muss bei wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen mit unmittelbaren gerichtlichen Schritten im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens gerechnet werden. Innerhalb der Frist ist dann in Ruhe zu prüfen, ob die Abmahnung berechtigt ist. Ist die Abmahnung berechtigt, kann es dennoch sinnvoll sein, eine geforderte Unterlassungserklärung nicht abzugeben. Ist die rechtliche Lage für Sie nicht überschaubar, ist es ratsam sich anwaltliche Unterstützung zu holen. Denn eine einmal abgegebene Unterlassungserklärung kann bei erneutem Verstoß zu hohen Vertragsstrafen führen. Die Kündigung einer einmal geschlossenen Unterlassungsvereinbarung sowie die Anfechtung der Unterlassungserklärung sind dann nur noch im Ausnahmefall möglich. //

*[Detailinformationen: RAin Bettina Weber, Fachanwältin für Medizinrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Gewerblicher Rechtsschutz, Telefon 0351 80718-12, weber@dresdner-fachanwaelte.de]*

## // Rechtsanwalt im Fokus



Rechtsanwalt  
**ANDREAS HOLZER**

Fachanwalt für  
Versicherungsrecht

0351 80718-68  
holzer@dresdner-  
fachanwaelte.de

**Andreas Holzer:** Der gebürtige Stuttgarter ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Partner der Kanzlei in Dresden. Rechtsanwalt Holzer ist Spezialist auf dem Gebiet des Schadens- und Haftungsrechts. Er betreut sowohl Versicherungsgesellschaften und -vertreter als auch Versicherte umfassend in versicherungsrechtlichen Fragen. Daneben bilden verkehrsrechtliche Themen wie die Durchführung der Schadensregulierung und Durchsetzung von Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüchen seine Beratungsschwerpunkte. Ergänzt wird sein Portfolio um das Transport- und Speditonsrecht. Ehrenamtlich engagiert er sich unter anderem im Aufsichtsrat des Caritasverbandes des Bistums Dresden-Meißen. Andreas Holzer ist sportlich aktiv und zählt seit Jahren zu den Stammläufern der Kanzlei bei der REWE Team Challenge und der TeamStaffel Dresden. //

**Link:**

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/andreas-holzer-fachanwalt-versicherungsrecht-rechtsanwalt-verkehrsrecht/>

### Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an [info@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:info@dresdner-fachanwaelte.de) oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: [www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de) unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren  
@ NEWSLETTER